

## Rechtliche Hinweise zum musikalischen Zusatzangebot

### 1. AN- UND ABMELDUNG, AUFNAHME

- 1.1 An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung der Merian-Gemeinschaftsschule zu richten. An- und Abmeldung werden erst durch die Bestätigung der Merian-Gemeinschaftsschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 1.2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des Schuljahres; ist jedoch auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Merian-Gemeinschaftsschule gegeben sind.
- 1.3 Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit den rechtlichen Hinweisen und Gebühren des musikalischen Zusatzangebots einverstanden.
- 1.4 Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Schülerin/der Schüler während der Vertragszeit die Merian-Gemeinschaftsschule verlässt (z.B. aufgrund von Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder Schulverweis etc.). Das Recht der Schule auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

### 2. UNTERRICHTSERTEILUNG

- 2.1 Jede /r Schüler/in ist zum regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist die/der Schüler/in verhindert, den Unterricht zu besuchen, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig dem Lehrer mitzuteilen. Die Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- 2.2 Unterricht, der aus Gründen, die die Schule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit der Schülerin/des Schülers kann jedoch auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 2.3 Der Lehrer ist im Verhinderungsfall verpflichtet, für rechtzeitige Benachrichtigung der Schüler/in Sorge zu tragen. Fallen durch Erkrankung eines Lehrers mehr als 4 Stunden im Schuljahr oder mehr als 2 Stunden hintereinander aus, verpflichtet sich die Merian-Gemeinschaftsschule für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder die Unterrichtsgebühren ab der 5. bzw. 3. Fehlstunde zurückzuerstatten.

### **3 UNTERRICHTSGEBÜHREN**

3.1 Die monatlichen Unterrichtsentgelte sind Raten des Gesamtaufwandes im Jahr, also auch in den Ferien fällig. Es werden nur Dauermandate angenommen.

3.2 Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Zahlungspflicht bis zur Auflösung des Vertrages bestehen.

### **4 INSTRUMENTE (bezieht sich nur auf den Instrumental-Gruppenunterricht)**

4.1 Der Unterricht erfolgt in der Regel auf dem Instrument der Schülerin/des Schülers. Es können Leihinstrumente gegen eine Gebühr, die von der Schulleitung festgelegt wird, zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann jederzeit auf Antrag verlängert werden.

4.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter in Stand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Schülerin/der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.

4.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Katja Kruppa

Schulleiterin

Stand Juni 2021